

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 20 (1894)
Heft: 10

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

→ Das Ballet in Basel. ←

Noch gröberes als der große Rath
In Basel sich ereignet hat
Und zwar in dieses Rathes Schoß.
Es ward mit Stoß und Gegenstoß
Gar ritterlich turniert um
Ballete und ihr Publikum!

Der eine Ritter auf dem Plan
Griff scharf die Balleteisen an;
Ihr ganz Gebahren und ihr Kleid
Sei kein Produkt der Sittlichkeit,
Und gebe Anstoß links und rechts
Den Menschen beiderlei Geschlechts.

Das Defizit der Staatssilanz
Vertrage sich auch nicht so ganz
Mit großer Liberalität
Für das Theater und Ballett;
Schlecht passe zu dem Ernst der Zeit
Die Stimmenlust und Augenfeind.

Jetzt sprengt ein anderer auf den Plan
Mit Bildungswaffen angethan,
Vorkämpfer im Regierungsrath,
Ein Freiheitsheld in Wort und That,
Von reinstem Kunstgefühl durchglüht
Und redlich für's Ballet bemüht.

Der trat, als Fechter für's Gediehn
Der Kunst und des Ballettes ein,
Und sprach, als Kenner wie ein Buch
Vom Balleteisen-Kleid und Tuch,
Wie's tüchtig und wie's züchtig sei
Und jedes Aug' und Herz erfreu'.

Die Würde der Versammlung ward
Durch solche Darstellung gewahrt!
Sie zeigte, daß die Obrigkeit
Sich selbst um's Kleinste, wie das Kleid
Der Grazien, zu kümmern hat,
(Wie's jetzt geschieht in Basel-Stadt).

Landwirth Caprivi.

Kurz vor der Entscheidung über den russischen Handelsvertrag will Caprivi, wie wir hören, um den Agrariern zu Gefallen zu sein, unter die Landwirthen geben, und zwar unter die Notkleidenden.

In einem Flügel seines Palais hat Caprivi bereits eine Menge Sachen zusammenstellen lassen, welche er sich gerichtlich abpfänden lassen will, um die Schulden zu bezahlen, die er gemacht hat, um ein richtiger notkleidender Landwirth zu sein. Das ist die Hauptsache. Aber auch sonst hat Caprivi sich sehr gut in's Landwirthschaftliche gefunden. In dem Vorgarten seines Palais, der freilich nicht größer ist als ein Bettuch, aertet er täglich eine Stunde in Hemdärmeln mit einem Ochsengepänn. Er sät hauptsächlich Weizen, weil er hofft, daß sein Weizen bald blühen wird, Vergißmeinnicht, die er dem Kaiser widmen will und Hesangerjelieber, womit er den russischen Vertrag befürden wird.

Ich bin der Düsseler Schreier
Und habe mit Freuden gehört,
Dass unser Völklein noch immer
Für Gewerbefreiheit sich wehrt.

Es will es noch immer nicht glauben,
Dass die Freiheit man reglementirt
Und auf jedes Bischen Bewegung
Das Siegel des Staates petzt.

Das kann man ihm nimmer verargen,
Denn Jedermann freuet das nicht,
Von goldener Freiheit zu singen
Und hat sie dann aber nicht.



Amerikanisch.

A: „Was halten Sie von der Airolo-Affaire?“
B: „Ausgezeichnete Reklame für den — patentirten Thürschließer.“

→ Dekret ←

eines hochweisen Magistrates von Schilbburghausen betr. die Durchführung der Geschlechtertrennung in Schule und andernwärts.

§ 1. Es ist in sämtlichen Schulen, Kleinkinderschulen bis Hochschulen die Geschlechtertrennung durchzuführen.

§ 2. Die Schulhäuser sind in gehöriger Distanz von einander zu errichten, mit 8' hohen Mauern zu umgeben, sind je nach dem Geschlechte der Schüler ausschließlich entweder von männlichen oder weiblichen Architekten, Maurern, Handlangern, Handwerkern, Kaminsegern zu bauen und zu unterhalten.

§ 3. Es sind für beiderlei Geschlechter besondere Schulwege und Schulplätze einzurichten.

§ 4. Der Unterricht ist je nach dem Geschlechte entweder ausschließlich von Männern oder von Frauen zu erteilen; ausnahmsweise können für Knaben Lehrerinnen, welche das 60. Altersjahr überschritten haben, verwendet werden.

§ 5. Aus dem Unterricht ist je nach dem Geschlechte alles Männliche oder alles Weibliche zu streichen. Insbesondere ist sämtliche Literatur, die von Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern handelt, wie z. B. Schillers Glocke, des Sängers Fluch, Wilhelm Tell u. c. strengstens zu vermeiden.

§ 6. Die Knaben dürfen nur noch männliche Schmetterlinge fangen und männliche Vogeleier ausnehmen.

§ 7. Knaben und Mädchen dürfen nicht von der gleichen Lust athmen; auch ist es ihnen strengstens unterlagt, vor dem 25. Jahr aneinander zu denken.

§ 8. Das weibliche Geschlecht darf wie im Orient nur verkleiert ausgehen. Um die heranwachsenden Jünglinge gegen die Mädchen gleichgültig zu machen, sind ihnen die Leztern nie anders denn als zufünftige Schwiegermutter in's Gedächtnis zu bringen.

§ 9. In den Familien sind Knaben und Mädchen auch gesondert zu erziehen.

§ 10. Um den vorstehenden Grundsatz besser durchführen zu können, dürfen inständig die Familien nur noch entweder Knaben oder Mädchen bekommen. Der Staat wird den Vertheiler machen.

§ 11. Der Magistrat behält sich vor zu entscheiden, ob nicht inständig die Knaben von den Männern zu gebären seien.

§ 12. Männer und Weiber haben in separaten Kasernen zu leben.

§ 13. Männer dürfen nicht von Kellnerinnen bedient werden und überhaupt keine weibliche Bedienung um sich haben.

§ 14. Es dürfen von nun an keine Zwillinge beiderlei Geschlechts geboren werden.

§ 15. Ueber den gesammten öffentlichen und privaten Verkehr zwischen den beiden Geschlechtern wird, soweit er noch zulässig ist, ein Spezialgesetz erlassen.

§ 16. Die Obermuckerkommission hat das Recht, an besonders fromme Seelen Tugendrosen zu ertheilen, wodurch sie von all diesen Vorrichtungen entbunden sind, aber nur im Geheimen.

→ Swei auf — er. ←

Im Ländchen Schwyz geht's lustig her,
Da laufen Worte wuchtig schwer
Wie Hagel in der Lust umher!
Zwei Herren sind dort (auf ein — er
Auslautend) hinter einander her
Und schimpfen sich in's Kreuz und Quer.

Der Eine, ein Erziehungsräth,
Findt, daß im kleinen Schweizerstaat
Die Angestellten groß und klein
Von großem Durst befeilen sei'n.
Darob der andere ergrimmt,
Partei für seine Leute nimmt
Und schmeißt dem ersten einen Topf
Voll Sonntagsnamen an den Kopf
Und nagelt an den Branger ihm
Manch' orthographisches Ungetüm.

Der erste dann, im Zorne toll,
Schießt einen ganzen Körber voll
Brandpfeile auf den Gegner,
Je länger, je verweg'ner,
Traktirt sogar den Gegner per
„Ungraduirten Landjäger!“
So geht's im Ländchen Schwyz jetzt her.
Wer schafft da Rath und Rettung? Wer?

Sämt (der zu Fuß geht, von Michel mit dem Fuhrwerk eingeholt wird): „He, he, bis au jo gut und nimm do mis Chrägli mit is Städtli ine.“

Michel: „So, i ha zwar e chli schwer glade, aber i will's ns uslade, aber wo sell's im Städtli inne abgäh?“

Sämt: „O niene, i bhalte's a.“ (Steigt mit dem Chrägli auf.)